

§ 12

Preis

(1) Der Preis ist auf der Grundlage des mit der Grundsatzentscheidung bestätigten verbindlichen Angebotes entsprechend den Rechtsvorschriften zu vereinbaren.

(2) Der vereinbarte Preis kann nur entsprechend den Rechtsvorschriften geändert werden.

§ 13

Mitwirkung

(1) Der Investitionsauftraggeber hat die Auftragnehmer bei der Erfüllung der Verträge zu unterstützen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur rationellen Errichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtung, zur Optimierung des Baustellentransportes, zur Sicherung der Baustelle sowie zur materiellen, sozialen und kulturellen Versorgung und Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle auszuschöpfen. Der Investitionsauftraggeber hat grundsätzlich das Betriebs-, Instandhaltungs- und Leitpersonal, die Medien und die Rohstoffe für den Probebetrieb bereitzustellen. Inhalt und Umfang der Mitwirkung sind im Vertrag zu vereinbaren. Dies gilt für die Beziehungen in der Kooperationskette entsprechend.

(2) Der Inhalt, der Umfang und die Termine der vom jeweiligen Auftraggeber zu gewährenden Baufreiheit sowie der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind zu vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt als Termin für die Gewährung der Baufreiheit der für den Bau- und Montagebeginn vereinbarte Termin. Die nicht termingerechte Gewährung oder die Unterbrechung der Baufreiheit sowie die Verletzung der Vereinbarungen über Inhalt oder Umfang der zu übergebenden Arbeitsunterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 14

Kontrollpflicht

(1) Der Investitionsauftraggeber hat gemeinsam mit seinen Auftragnehmern eine ständige Kontrolle der Vertragserfüllung zu organisieren. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Auftraggebern in der weiteren Kooperationskette.

(2) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, den Auftraggeber über den materiellen Fertigungsstand zu informieren, an den Kontrollberatungen der Auftraggeber teilzunehmen, bei Störungen der Vertragserfüllung die Ursachen darzulegen, Vorschläge zur künftigen Sicherung der planmäßigen Durchführung der Investition zu unterbreiten und gemeinsam festgelegte Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Partner können Vereinbarungen über die Durchführung von gemeinsamen Qualitätsprüfungen während der Bau- und Montageausführung treffen. Qualitätsprüfungen sind zu vereinbaren, wenn Teile der Bau- und Montageproduktion durch die weitere Investitionsdurchführung der Prüfung entzogen werden.

(4) Werden während der Investitionsdurchführung Verletzungen der Qualitätsanforderungen festgestellt, kann der Auftraggeber die Beseitigung dieser Mängel vor der Abnahme der Leistung fördern.

§ 15

Vertragsänderung

Ist die Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften neu zu treffen, dürfen Vertragsänderungen nur auf der Grundlage der neuen Entscheidung vereinbart werden. In anderen Fällen bedürfen Vertragsänderungen, die von den in der Grundsatzentscheidung enthaltenen Festlegungen abweichen, der Zustimmung des Leiters, der die Grundsatzentscheidung getroffen hat.

§ 16

Abnahme

(1) Der Auftraggeber hat die Investitionsleistung abzunehmen, wenn sie entsprechend der vertraglichen Vereinbarung

ausgeführt wurde und keine Mängel oder Unvollständigkeiten aufweist, die zu einer Beeinträchtigung der vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzungsfähigkeit führen. Das Verlangen des Auftragnehmers auf Abnahme setzt voraus, daß die Nutzungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes und des Umweltschutzes nachgewiesen wurde und die in Rechtsvorschriften geforderten Zustimmungen vorliegen.

(2) Der Auftraggeber ist auch dann zur Abnahme verpflichtet, wenn die vertraglich vereinbarte Nutzungsfähigkeit in Übereinstimmung mit der Grundsatzentscheidung erst nach der Inbetriebnahme erreicht wird. In diesem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, einen nochmaligen Nachweis der vertraglich vereinbarten Nutzungsfähigkeit zu verlangen.

(3) Die Abnahme hat, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, auch zu erfolgen, wenn der Nachweis der Nutzungsfähigkeit auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber verursacht hat oder die bei ihm aufgetreten sind, nicht geführt werden kann. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zum späteren Nachweis der Nutzungsfähigkeit wird hiervon nicht berührt.

(4) Die Partner sollen vereinbaren, daß selbständig nutzbare Teilvorhaben oder Objekte abgenommen werden.

(5) Ist die Nutzung der Investitionsleistung aus volkswirtschaftlichen Gründen vor der Abnahme erforderlich, darf sie nur nach Abschluß eines Nutzungsvertrages erfolgen. Nutzt der Auftraggeber die Investitionsleistung ohne Vorliegen eines Nutzungsvertrages, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

§ 17

Garantie

(1) Die vom Auftragnehmer zu gewährende Garantie erstreckt sich auch auf das von ihm abgegebene verbindliche Angebot oder andere von ihm erarbeitete Unterlagen.

(2) Die Garantiepflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation oder eine andere Mitwirkungshandlung zurückzuführen ist. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer den angezeigten Mangel auf Kosten des Auftraggebers zu einem zu vereinbarenden Termin zu beseitigen.

(3) Die Forderung auf Nachbesserung ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigung einen volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfordert und dem Auftraggeber die Nutzung des Leistungsgegenstandes zumutbar ist. In diesem Falle ist eine dem Umfang des Mangels entsprechende Minderung zu gewähren.

(4) Die Frist für die Nachbesserung oder Ersatzleistung beträgt 2 Wochen beginnend mit der Anzeige des Mangels, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 18

Gesetzliche Garantiezeit

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiezeit für Ausrüstungen 1 Jahr und für Bauleistungen 2 Jahre. Die Partner können eine längere Garantiezeit vereinbaren.

(2) Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme durch den jeweiligen Auftraggeber. Sie endet für alle Investitionsleistungen frühestens mit dem Ablauf der dem Investitionsauftraggeber zustehenden Garantiezeit. Für Leistungen, die direkt mit dem Investitionsauftraggeber vertraglich gebunden und vor der Herstellung der Nutzungsfähigkeit der Investition abgenommen werden, sollen zur Sicherung einer einheitlichen Garantiezeit für die Investition Vereinbarungen über eine entsprechende Verlängerung der Garantiezeit getroffen werden. Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungsfähigkeit entspre-